

Dienstleistungsvertrag

zwischen

der Stadt Essen vertreten durch den Oberbürgermeister – Zentrale und Kommunale Ausländerbehörde
–,

Kruppstraße 16, 45128 Essen,

im Weiteren bezeichnet als „Stadt Essen“

und

je nach Ergebnis der Ausschreibung

Anschrift zu vorab

im Weiteren bezeichnet als „Auftragnehmer*in“

über die Durchführung von Arztdienstleistungen.

§1 Gegenstand

Der*die Auftragnehmer*in wird die Durchführung von ärztlichen Dienstleistungen im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen übertragen. Der*die Auftragnehmer*in nimmt diese für die Stadt Essen wahr.

§2 zu erbringenden Leistungen

Im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages erbringt der/die Auftragnehmer*in folgende Leistungen:

- Durchführung der ärztlichen Untersuchung im Hinblick auf die Reisefähigkeit
- Durchführung von ärztlicher Begleitung von Rückführungen auf dem Luft-, Land- und Seeweg
- Ausstellung von Hafttauglichkeitsbescheinigungen, um festzustellen, ob eine Person gesundheitlich in der Lage ist, eine Inhaftierung anzutreten.

§3 Pflichten

Die Leistungen gemäß §2 sind ausschließlich durch den Auftragnehmer oder einen angestellten approbierten Arzt durchzuführen.

- a) Die Durchführung durch Dritte, insbesondere Ärzte im Praktikum ist nicht zulässig
- b) Die ärztlichen Dienstleistungen sind unverzüglich, spätestens sechs Stunden nach der Meldung, vorzunehmen; es sei denn die Verzögerung erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen
- c) Eine dauerhafte Erreichbarkeit (24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche) ist zu gewährleisten.

§4 Beginn und Ende der Leistung

- Beginn der Leistung ist der Beginn der ärztlichen Dienstleistung vor Ort.
- Ende der Leistung ist der Abschluss der ärztlichen Untersuchung.

§5 Abrechnung

Der Auftragnehmer stellt der Auftraggeberin monatliche Auswertungen der durchgeführten Untersuchungen (=Leistungsnachweise) zeitnah zur Verfügung. In den Leistungsnachweisen sind alle ärztlichen Untersuchungen beschrieben und die benötigten Stunden aufgelistet.

Die Abrechnungen erfolgen zeitnah je Maßnahme anhand der der Rechnung beigefügten Leistungsnachweise.

Die Abrechnung erfolgt gem. des durch den Auftragnehmer im Rahmen der Angebotsabgabe genannten Untersuchungsbetrages, aufgeschlüsselt möglichst detailliert nach geleisteten Zeiten, Stundensätzen nach Gebührenordnung, Vermittlungsgebühren, Materialkosten sowie Fahrtkosten.

Rechnungen und Anlagen zur Rechnung sind auf die im Vertrag bezeichnete (Dienst-) Stelle auszustellen und ausschließlich per E-Mail an die zentrale Rechnungsanschrift der Stadt Essen - Stadt Essen/Finanzbuchhaltung – zentraler Rechnungseingang – digital als PDF-Datei an die zentrale E-Mail-Adresse: rechnung@finanzbuchhaltung.essen.de zu übersenden.

Dienststelle Staatsangehörigkeits- und Ausländerangelegenheiten (ABH):

Stadt Essen/Finanzbuchhaltung

- Zentraler Rechnungseingang -

Fachbereich 38-2

Postfach 103630

45036 Essen

Dienststelle Zentrale Ausländerbehörde (ZAB):

Stadt Essen/Finanzbuchhaltung

- Zentraler Rechnungseingang -

Fachbereich 38-3

Postfach 103630

45036 Essen

§6 Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag wird für eine Laufzeit von einem Jahr mit der dreimaligen Option auf Verlängerung um ein weiteres Kalenderjahrgeschlossen.

Vertragsbeginn ist der 01.11.2026, Vertragsende unter Ziehung aller Verlängerungsoptionen ist der 31.10.2030.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§7 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für jegliche Ausübung von Gestaltungsrechten und allen wichtigen Mitteilungen der Vertragsparteien.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt ab Eintritt der Unwirksamkeit diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt nicht, wenn die Unwirksamkeit aufgrund der §§305 bis 310 BGB eintritt; insoweit verbleibt es bei der Regelung des §306 Abs. 2 BGB. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht.
3. Die Befugnisse aus diesem Vertrag werden auf Seiten der Stadt Essen ausschließlich durch die vertragsschließende Stelle ausgeübt.
4. Durch die Bestimmungen dieses Vertrages sowie die nach diesem Vertrag von der Stadt Essen erteilten Zustimmungen werden öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse nicht berührt.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Essen

Essen,

Auftragnehmer*in

Stadt Essen